



## Richtlinien für die Gestaltung der Gräber und Grabmäler

vom 27. Juni 2016

### 1. Grundsätze

Die Grabmäler müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.

Die vorliegenden Richtlinien geben eine gewisse Struktur für die Gestaltung der Gräber und Grabmäler auf den Friedhöfen der Evangelischen und Katholischen Kirchgemeinden Schönholzerswilen vor.

### 2. Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind bei den Einwohnerdiensten der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Zeichnung mit Massangaben im Massstab 1:10; im Doppel
- Angaben über das verarbeitete Material
- Bearbeitung und Beschriftung

Vor Erhalt der Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler werden unter Kostenfolge für den Lieferanten entfernt.

### 3. Zeitpunkt und Art der Aufstellung des Grabmales

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens neun Monate nach der Bestattung erfolgen, bei Urnengräbern nach drei Monaten.

Als Material für Grabmäler dürfen nur Natursteine sowie geeignete Holzarten und Metalle verwendet werden. Nicht zulässig sind polierte Steine, Metalle und Bearbeitungsarten, die spiegelnden Glanz erzeugen.

Die Friedhofskommission kann Ausnahmen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch die unmittelbare Umgebung des betroffenen Grabes, noch die ruhige Wirkung des Gesamten Friedhofes beeinträchtigt werden.

### 4. Masse

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Max. Höhe	Max. Breite	Mind. Tiefe
Für Erdbestattungsgräber	120 cm	60 cm	12 cm
Für Stelen	130 cm	30 cm	20 cm
Für Urnenbestattungsgräber	100 cm	50 cm	12 cm



Die Masse der Gräber betragen:

	Länge	Breite	Tiefe
Für Erdbestattungen	130 cm	80 cm	140 cm
Für Urnenbestattungen	100 cm	70 cm	60 cm
Für Kindergräber	120 cm	80 cm	100 cm

Der seitliche Abstand zwischen den Einzelgräbern beträgt 20 cm, die Wegbreite zwischen den Grabreihen 90 cm.

### **5. Unterhaltungspflicht und Grabpflege**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Es besteht die Möglichkeit, die Gräber selber zu bepflanzen oder die Arbeit einem Dritten zu übertragen. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Politischen Gemeinde.

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schief stehenden oder umgestürzten Grabsteinen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

Für die Friedhofkommission

Der Präsident:  
Sandro Körber